

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Lieferbedingungen finden nur Anwendung gegenüber Kaufleuten, und zwar auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.

2. Kaufabschlüsse

Die mit uns getätigten Kaufabschlüsse müssen vereinbarungsgemäß abgenommen werden. Bei Nichtabnahme behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensersatz vor. Sofern dem Kauf Bemusterung oder Probelieferung vorausgegangen ist, aufgrund welcher sich der Käufer über die Warenart, Qualität, Konstruktion und Ausführung Klarheit verschaffen konnte, kann seitens des Käufers später keine Einwendung gemacht werden, dass Warenart, Qualität, Konstruktion und Ausführung in irgendwelcher Hinsicht nicht zusagt.

Änderungen bzw. Verbesserungen an unseren Fabrikaten gegenüber früher eingesandten Mustern oder vorhergehenden Lieferungen behalten wir uns vor.

3. Kostenvoranschläge und Angebotsunterlagen

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilen des Auftrags müssen die Zeichnungen und Unterlagen unverzüglich an uns zurückgegeben werden.

4. Lieferfristen

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferfrist setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen im Falle von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse.

Dies gilt auch, wenn entsprechende Umstände beim Unterlieferanten eintreten. Der Eintritt derartiger Hindernisse wird dem Kunden umgehend mitgeteilt.

Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder wegen Nichterfüllung stehen dem Kunden nur zu, wenn unser Lieferverzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

5. Gefahrenübergang und Versand

Es gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung. Ist in der Auftragsbestätigung keine andere Klausel der Incoterms ausdrücklich genannt, gilt die Klausel EXW (ab demjenigen unserer Werke, das den Auftrag bestätigt).

6. Mängelrügen

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen bezüglich offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Empfang der Sendung, nicht offensichtliche Mängel ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erkennen, längstens jedoch 6 Monate nach Empfang der Ware, schriftlich geltend zu machen.

Nach Ablauf vorstehender Fristen sind Gewährleistungsansprüche aller Art ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

Grundsätzlich gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten der §§ 377, 378 HGB. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

Sind wir zur Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung zwei Mal zu versuchen, bevor dem Kunden die vorstehenden Rechte zustehen.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

Soweit wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Police zu gewähren.

Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, wir hätten einzelvertraglich längere Gewährleistungsfristen zugesagt. Unsere Gewährleistungsfristen sind Verjährungsfristen und gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Lieferung und Preis

Wir liefern grundsätzlich ab unserem jeweiligen Lieferwerk im Sinne der Incoterms-Klausel "EXW", ab Werk einschließlich Verpackung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe hinzu. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Fakturierung. Teillieferungen sind zulässig.

Bei Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, bis zu 10% der bestellten Menge mehr oder weniger zu liefern.

9. Zahlungsbedingungen

Bei Barzahlung sowie Vorauszahlung wird 2% Cassa-Skonto gewährt. Bei Wechselzahlungen wird kein Skonto gewährt. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. Für die rechtzeitige Vorlegung und Beibringung von Wechselprotesten wird keine Gewähr übernommen.

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, werden bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, berechnet.

Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Zahlungen sind an uns direkt zu leisten; unsere Handelsvertreter sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen ermächtigt. Rechnungen für Teillieferungen werden für sich ihrem Ausstellungsdatum gemäß fällig. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, so gilt ein Ziel von 8 Tagen, 2% Skonto, bzw. 14 Tagen netto, dato factura.

10. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des Kunden sind nur dann statthaft, wenn die Gegenansprüche entweder von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen freier Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die

gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Freigabe unseres Eigentums (Interventionsklage nach § 771 ZPO) zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wird die gelieferte Ware durch den Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns. Ein Eigentumserwerb des Kunden nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir Eigentum an den neu erarbeiteten Gegenständen nach dem Verhältnis des Werts der von uns gelieferten und der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

Der Eigentumsvorbehalt und alle uns weiter zustehenden Sicherungsrechte bleiben auch bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen bestehen. Übersteigen diese Sicherheiten jedoch die fälligen Gesamtforderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur entsprechenden Freigabe verpflichtet.

12. Abtretung

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen unsere Käufer ohne deren Zustimmung an dritte Personen abzutreten.

13. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen.

Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen uns und unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Ansprüche gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers. Gerichtsstand ist ebenfalls der Sitz des Verkäufers, soweit der Kunde Vollkaufmann ist oder es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens handelt. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

15. Rechtsanwendung

Zur Anwendung kommt ausschließlich deutsches Recht.

16. Rechtsgültigkeit

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.